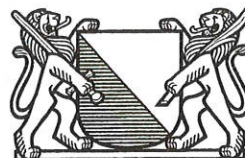


Bezirksgericht Hinwil

Beauftragter:	
Original	H. P. Bosshard
Kopien an:	Auflage
E	24. Juni 1999



VM7/E/EL990057/we
290/99

EINZELRICHTER IM SUMMARISCHEN VERFAHREN

Politische Gemeinde
8340 Hinwil

Vermächtnis-Anzeige vom 17. Juni 1999

im Nachlass von

Irène Rüegg geb. Marton

geboren am 23. März 1900, von Zürich,
gestorben am 6. April 1999 in Hinwil ZH,
wohnhaft gewesen in Hinwil ZH
Erblasserin

betreffend Testamentseröffnung

Die Erblasserin hat eine letztwillige Verfügung hinterlassen, die am 3. Mai 1999 auf Grund von Art. 556 ff. ZGB durch den Einzelrichter amtlich eröffnet worden ist. Wir geben Ihnen von dieser Verfügung Kenntnis, soweit diese Sie betrifft.

"Testament

Auf mein Ableben hin verfüge ich, die Unterzeichnete Dr. med. Irène Rüegg geb. Marton, geb. 1900, von Zürich, wohnt Kemptnerstrasse 8 in Hinwil, als meinen letzten Willen was folgt:

1. - 4. ...

5. siehe beigeheftete Fotokopie

Hinwil, 16. März 1979

Dr. Irène Rüegg-Martion".

Nachtrag II, vom 16. Januar 1994
siehe beigeheftete Fotokopie

Abänderung des Testaments v. 16.3.1979
datiert den 2. Februar 1994

Die Ausrichtung des Vermächtnisses ist Sache des Willensvollstreckers:
H.J. Ueltschi, Gubelgass, 8627 Grüningen ZH.

BEZIRKSGERICHT HINWIL
Der juristische Sekretär:

5. Unter Vorbehalt des Vorkauf- und Vorkauf-
rechtes von Frau Klara Renner-Eisler
gemäß Zf. 2.1 Lievo, vermaale ich
meine ganze Liegenschaft Kat. Nr. 140
in Hinnit, umfassend Wohnhaus
Ansch. Nr. 1452 an der Kemptner L. 8
mit 4758 m² Grundstücke, Hopfen-
garten und Viese, frei von Grund-
pfandschulden der Polischen Gemeinde

Hinzu mit der Anlage, die Liegenschaft
für einen gemeinnützigen Zweck zu
verwenden und diese Zuwendung als
Fonds (Separatgut) im Sinne von
§ 139 des Gemeindegesezes zu behandeln.
Am liebsten wäre es mir, die Liegenschaft
würde für ein Altersheim verwendet
und ein möglichst grosser Teil des
Grundstückes würde nicht überbaut,
sondern als Parkanlage umgestaltet
und als solche dem ganzen Quartier
und ev. einer weiteren Öffentlichkeit
für Erholungszwecke zugänglich gemacht.
Das bestehende Haus soll, wenn möglich
erhalten bleiben, es darf aber abgebro-
chen werden, wenn der gemeinnützige
Zweck, dem das Grundstück zugeführt
werden soll, dadurch besser verwirklicht
werden kann.

Ka. d. Bog II

zu meinem Testament vom 16. März 1979
Hiermit verfüge ich Da mich diese Richtigkeits
was folgt:

zu Ziff. 2.1.

Das im Testament vom 16. März 1979 an Frau
Klara Renner geb. 1917, Kemptnerstr. 8 Hauril,
verfügte lebenslängliche ausschüttliche und
unentgeltliche Wohnrecht in meinem Hause,
Kemptnerstr. 8 Hauril, ist, sofern Frau Klara
Renner - Eiser das Wohnrecht freiwillig
oder aus gesundheitlichen Gründen
nicht mehr ausüben kann, berechtigt
die Wohnung zu verlassen unter zeit-
zeitiger Anzeige an die Wohnstelle ge-
meinde Hauril.

Anstelle des Verfügten, aber von Frau Klara
Renner - Eiser aufgegebener unentgeltlicher
Wohnrechte im Hause, Kemptnerstr. 8 Hauril,
ist die Polit. Gemeinde Hauril verpflichtet
Frau Klara Renner - Eiser im Dorfe Hauril
eine Ersatzwohnung (2-2½ ZWG) unent-
geltlich und lebenslänglich zur Ver-
fügung zu stellen. Sollte der gesundheitliche
Zustand von Frau Klara Renner - Eiser
das Entzogen des Alters- und pflegerischen
Hauril nötig machen, ist die Polit.
Gemeinde Hauril verpflichtet, für den
hierzu ^{erw.} benötigten ^{erw.} in allen- und
Pflegekosten Schütze, so lange sie lebt, aufzu-
kommen

2. Pf. 5.: Die an der Polit. Gemeinde
Hornwil - vorbehaltlich von Ziff. 2.1 -
vermachte Liegenschaft samt 4758 m²
Grundfläche, Hofraum, Garten und
Zweck und wie folgt, abgeändert:
Laut Testamentsänderung
vom 18. 7. 1989 vermachte ich an
Paul Yoceli-Valder, geb. 1930,
Holzweidweg 7 in Hornwil - zur Er-
weiterung seines Grundstücks - von
meinem Land 255 m², so dass die an
die Polit. Gemeinde übergehende
Grundfläche 4503 m² beträgt.
H. J. Rieggi, Hausler

Hornwil, den 2. Febr. 1994